

# **Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO)**

Änderung vom ...

*Entwurf vom 20. Dezember 2007*

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

## **I**

Die Verordnung vom 27. Juni 1990<sup>1</sup> über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen wird wie folgt geändert:

### *Art. 2 Abs. 2*

<sup>2</sup> Das Departement kontrolliert, ob die beschwerdeberechtigten Organisationen die Voraussetzungen für das Beschwerderecht noch erfüllen. Es kann in die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen Einsicht nehmen. Stellt es fest, dass eine Organisation die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, so beantragt es dem Bundesrat, den Anhang entsprechend zu ändern.

### *Art. 3 Abs. 3 und 4*

<sup>3</sup> Das Gesuch muss enthalten:

- a. Angaben darüber, welches Beschwerderecht die Organisation erlangen möchte;
- b. den Nachweis, dass sie die Voraussetzungen dazu erfüllt; und
- c. die für diesen Nachweis notwendigen Unterlagen, insbesondere die Statuten und die Jahresberichte der letzten 10 Jahre.

<sup>4</sup> Wirtschaftliche Tätigkeiten von Organisationen dienen nach den Artikeln 55 Absatz 1 USG und 12 Absatz 1 NHG der Erreichung des ideellen Zwecks, wenn die Art der Tätigkeit diesem Zweck entspricht und diese Tätigkeit im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit der Organisation nicht im Vordergrund steht.

<sup>1</sup> SR 814.076

*Art. 4* Berichterstattung und Statistik

<sup>1</sup> Die Organisationen führen jährlich eine Statistik über ihre Beschwerdetätigkeit. Sie reichen diese zusammen mit dem Jahresbericht jeweils bis Ende April dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) ein und machen diese Unterlagen der Öffentlichkeit zugänglich.

<sup>2</sup> Die Statistik muss unter Angabe der betroffenen Kantone, Gemeinden und der zuständigen Behörden aufzeigen, in wie vielen Fällen die Organisation:

- a. im vergangenen Jahr Einsprachen und Beschwerden eingereicht hat;
- b. ganz oder teilweise obsiegt hat oder unterlegen ist und wie viele Fälle als gegenstandslos abgeschlossen wurden; dabei bezieht sie sich nur auf jene Fälle, die im letzten Jahr abgeschlossen wurden;
- c. eine Vereinbarung abgeschlossen hat;
- d. eine Einsprache oder ein Rechtsmittel zurückgezogen hat.

<sup>3</sup> Die Organisationen informieren das BAFU jährlich bis Ende April über die Höhe der Ausgaben und der Einnahmen in Zusammenhang mit der Ausübung des Beschwerderechts und machen diese Angaben der Öffentlichkeit zugänglich. Sie weisen für die abgeschlossenen Fälle aus:

- a. Parteikosten, Verfahrenskosten und weitere Kosten;
- b. Parteientschädigungen und weitere Einnahmen.

<sup>4</sup> Das BAFU bestimmt, in welcher Form ihm die Daten nach den Absätzen 2 und 3 zur Verfügung zu stellen sind. Es erstellt eine Gesamtstatistik über diese Daten, veröffentlicht sie und führt darüber den Dialog mit den interessierten Kreisen (Plattform).

## II

## Änderung bisherigen Rechts

Die Moorlandschaftsverordnung vom 1. Mai 1996<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 3 Abs. 1 Bst. e*

<sup>1</sup> Die Kantone legen den genauen Grenzverlauf der Objekte fest. Sie hören dabei an:

- e. die nach Artikel 12 Absatz 3 NHG beschwerdeberechtigten Organisationen.

## III

<sup>1</sup> Diese Änderung tritt mit Ausnahme von Artikel 3 Absatz 4 am 1. Juli 2008 in Kraft.

<sup>2</sup> SR 451.35

<sup>2</sup> Artikel 3 Absatz 4 tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen  
Bundesrates

Der Bundespräsident:

Die Bundeskanzlerin: